



MERKBLATT

Neu- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von Erschließungsanlagen

Zielsetzungen

Straßen, Wege und Plätze sind die wichtigsten öffentliche Bereiche in Dörfern und Städten. Sie prägen somit im hohen Maße die Eigenart einer Stadt bzw. eines Stadtteils und bestimmen daher wesentlich das Erlebnis der Umwelt der jeweiligen Bevölkerung. Dabei kann der Entwurf von Straßen nicht isoliert vom Städtebau betrachtet werden, sondern muß sich als Zielsetzung den **ganzheitlichen** Straßenraumentwurf setzen.

Straßenräume übernehmen vielfältige, z. T. sich ergänzende, z. T. aber auch sich konkurrierende Funktionen:

Die Fahrbahnen für den Individualverkehr und den ÖPNV müssen entsprechend den Anforderungen an Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgebaut werden. Die Gestaltung der Gehwege und der Aufenthaltsflächen richtet sich nach den Ansprüchen der Fußgänger und des Umfeldes. Daneben müssen im Straßenraum Bereiche mit verschiedenen Funktionen berücksichtigt werden, z. B. Parkflächen. Aus o.g. Randbedingungen ergeben sich u.a. folgende Zielsetzungen für eine Straßen- bzw. Platzgestaltung.

- Anpassung an städtebauliche Begebenheiten
- Anpassung der Querschnitte an die gewünschte Leistungsfähigkeit
- Sicherung der Überquerbarkeit für Fußgänger
- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Beseitigung von Unfallbrennpunkten

Finanzierung/Bezuschußung

Während der Neubau von Erschließungsanlagen nach den BauGB beitragsfähig ist und somit die Baukosten zu 90 % auf die Anwohner umgelegt werden, stehen bei den Straßenbaumaßnahmen außerhalb von Erschließungsanlagen andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Förderung nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Hierbei wird der Ausbau von "verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und die Erschließungsstraßen mit z. Z. 85 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Dabei ist zu beachten, daß die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten geringer ist als die im Haushalt veranschlagten Planungs- und Baukosten, da z. B. Verwaltungs-, Planungs- und Grunderwerbskosten von vornherein als nicht zuwendungsfähig angesehen werden. Ob eine Maßnahme letztendlich gefördert wird, hängt davon ab, ob bestimmte Voraussetzungen, wie z. B. Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse, in der Planung berücksichtigt werden.

Das Genehmigungsverfahren nach Einreichung des Zuschußantrages dauert in der Regel beim Landschaftsverband ein Jahr. Dies bedeutet, daß vor allem bei größeren Baumaßnahmen die Zeitspanne vom Planungsbeschluß über Ausführungsplanung, Einreichen und Genehmigung des Zuschußantrages bis zum Baubeginn ca. 2 Jahre umfassen kann.

Die vom damaligen RSBA Köln großzügig ausgelegte Regelung eines vorzeitigen zuschußunschädlichen Baubeginns wird vom jetzt für die Stadt Leverkusen zuständigen RSBA Gummersbach nur noch in begründeten Ausnahmefällen angewandt.

Beitragsfähigkeit nach § 8 a KAG

Während der Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden, beziehen sich die Beiträge nach § 8 KAG auf die nachmalige Herstellung und Verbesserung von bereits endgültig hergestellten Anlagen.

Zur nachmaligen Herstellung zählen dabei:

- die Erneuerung als Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine "neue Anlage" von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart,
- die Schaffung einer andersartig gestalteten Straße wie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Straßen.

Eine Verbesserung gegenüber der vorhandenen Situation liegt dann vor, wenn sich der Straßenzustand unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten nach dem Ausbau vorteilhaft vom früheren Zustand unterscheidet. Hierbei kann es sich sowohl um einen qualitativ verbesserten Straßenaufbau als auch um eine verbesserte funktionale Aufteilung oder Erweiterung oder Verbreiterung einzelner Teilanlagen handeln. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß reine Unterhaltungsmaßnahmen nicht beitragsfähig sind. Je nach Straßenart (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße etc.) und der abzurechnenden Teileinrichtung (z. B. Fahrbahn, Bürgersteige etc.) richtet sich die Höhe des Beitragsanteils, der von den Anliegern erhoben werden kann; sie liegt zwischen 10 und 60 % der Kosten.

Formularbeginn

Formularende